

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00108

## vom 12. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2018.00108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2018.00108)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00108 du 12 septembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2018.00108 del 12 settembre 2018

### Erwägungen

#### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1977, arbeitete vom 15. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 zu einem Pensum von 80 % als Pflegeassistentin im Alterszentrum Y.\_\_\_\_ (Arbeitsvertrag vom 6. November 2012, Urk. 7/6; Arbeitszeugnis vom 23. Dezember 2016, Urk. 7/11/2). Nach der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eröffnete sie Anfang 2017 das Z.\_\_\_\_ und war ab dem 1. Februar 2017 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbende angeschlossen (Bestätigungen der Ausgleichskasse vom 14. Juni 2017, Urk. 3/2+3 = Urk. 7/18/2+3).

Am 12. Januar 2018 meldete sich X.\_\_\_\_ bei der Arbeitslosenversicherung zur Vermittlung einer 60%-Stelle an (Anmeldebestätigungen vom 12. und vom 23. Januar 2018, Urk. 7/1-3) und stellte Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Januar 2018 (Antrag vom 12. Januar 2018, Urk. 7/4). Zusammen mit dem Antrag reichte sie eine von ihr selbst unterzeichnete Arbeitgeberbescheinigung zu ihrer Tätigkeit im Z.\_\_\_\_ ein (Urk. 7/5).

Nachdem das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit einschlägigem Fragebogen von der Versicherten die Angaben zu ihrer selbständigen Tätigkeit im Beauty-Studio vom 30. Januar 2018 eingeholt hatte (Urk. 7/8), eröffnete ihr die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Verfügung vom 14. Februar 2018, dass sie ab dem 12. Januar 2018 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, da sie während der massgebenden Rahmenfrist vom 12. Januar 2016 bis zum 11. Januar 2018 die zwölfmonatige Beitragszeit nicht erfüllt habe (Urk. 7/9). X.\_\_\_\_

erhob mit Eingabe vom 21. Februar 2018 (Eingangsdatum) Einsprache und stellte sich auf den Standpunkt, mit ihrer Tätigkeit im Alterszentrum die Beitragszeit zu erfüllen (Urk. 7/11/1). Mit Entscheid vom 28. März 2018 wies die Arbeitslosenkasse die Einsprache ab (Urk. 7/11/1).

#### E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Ferner wird nach Art. 9a Abs.

### **E. 1.2.1**

Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.

### **E. 1.2.2**

Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG hat die Beitragszeit erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. In Art. 13 Abs. 2 AVIG sind ausserdem diejenigen Zeiten aufgelistet, die den Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt sind, obwohl eine solche nicht ausgeübt wird (Zeiten der Arbeitnehmertätigkeit vor Entstehen der AHV-Beitragspflicht, schweizerischer Militärdienst, Zeiten der Krankheit und des Unfalls in einem bestehenden Arbeitsverhältnis und Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft).

Für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind nach Art.

### **E. 1.2.3**

Art. 14 AVIG zählt die Tatbestände auf, die zu einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit führen. Nach Art. 14 Abs. 1 AVIG sind Personen befreit, die innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während insgesamt mehr als zwölf Monaten aus bestimmten Gründen (Aus- oder Weiterbildung, Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sowie Haft) nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnten. Ferner sind nach Art. 14 Abs.

## **E. 2**

AVIG die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnen kann. Die Beschwerdeführerin hat sich am 12. Januar 2018 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Bülach (RAV) angemeldet (Urk. 7/1-3). Ungeachtet dessen, dass sie im Antrag angab, ab dem 1. Januar 2018 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erheben (Urk. 7/4 S. 1), wird somit ihre Rahmenfrist für den Leistungsbezug erst am 12. Januar 2018 in Gang gesetzt, und der Anspruch ab diesem Datum hängt davon ab, dass sie innert der Rahmenfrist für die Beitragszeit, die gestützt auf Art. 9 Abs.

### **E. 2.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

Der Anspruch kann nicht früher als am Tag der Anmeldung entstehen, denn die Anmeldung ist nach Art. 8 Abs. 1 lit. g AVIG in Verbindung mit Art. 17 Abs.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin ist demnach zu Recht zur Beurteilung gelangt, dass die Beschwerdeführerin für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 12. Januar 2018 oder später die Beitragszeit nicht erfüllt hat.

Zeiten, die im Sinne von Art. 13 Abs. 2 AVIG den Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung gleichkommen, stehen nicht zur Diskussion. Ebenso fehlen Hinweise auf einen Befreiungsgrund nach Art. 14 AVIG; die Beschwerdeführerin verneinte im Antrag

auf Arbeitslosenentschädigung sämtliche Fragen in diesem Zusammenhang ( Urk. 7/4 S. 3 f.).

Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.